
BESCHLUSSVORLAGE

V/2009/1054

Beratungsfolge:

Planungs-, Verkehrs- und
Umweltschutzausschuss

Termin

12.12.2013

Entscheidung

Vorberatung

Öffentl.

Ö

Tagesordnungspunkt:



Aufstellung eines Teilflächennutzungsplanes für das Gesamtgebiet der Gemeinde Swisttal zur Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen
- Beratung über die Anregungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur erneuten Offenlage;
Empfehlung an den Rat zum abschließenden Beschluss -

Beschlussvorschlag:

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltschutzausschuss empfiehlt dem Rat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Gemeinde Swisttal nimmt davon Kenntnis, dass während der erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch in der Zeit vom 04.11.2013 bis einschließlich 18.11.2013 Anregungen von der Öffentlichkeit sowie von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgetragen wurden. Die vorgetragenen Anregungen sind als Anlage zur Kenntnisnahme beigelegt.

Der Rat der Gemeinde Swisttal beschließt über die Anregungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur erneuten Offenlage wie folgt:

A) Öffentlichkeit

A.1 Öffentlichkeit

Schreiben vom 24.09.2013

Kurzinhalt der Stellungnahme

Es wird kritisiert, dass die Themen Lärmbelästigung und gesundheitliche Auswirkungen nicht genügend abgewogen wurden. Es werden erhebliche Wertminderungen der Immobilien befürchtet.

Abwägungsvorschlag

Gesundheitliche Auswirkungen

Der Fürsorgepflicht der Gemeinde Swisttal gegenüber ihren Bürgern kommt in der Flächennutzungsplanung erhebliches Gewicht zu. Bei der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans hat die Gemeinde insbesondere die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung zu berücksichtigen

Dadurch, dass die gesundheitlichen Aspekte wie Schall, Infraschall, Optische Beeinträchtigungen usw. in die Planung einbezogen sind, wird davon ausgegangen, dass keine gesundheitsgefährdende Planung vorliegt, sondern eine ordnungsgemäße Abwägung der unterschiedlichen Belange.

Die Anregungen werden zurückgewiesen.

Lärmbelästigung

Zum Verfahren wurde ein schalltechnisches Gutachten erstellt. Das Schallgutachten erläutert unter Ziffer 4 die Immissionsrichtwerte und die Immissionsplanwerte tags und nachts.

Es wird unter Ziffer 5.3 dargelegt, dass für die Windenergieanlagen als ungünstigster Fall von Dauerbetrieb über 24 h ausgegangen wird, weshalb keine zeitliche Bewertung erfolgt.

Für die Ruhezeiten werden Zuschläge berücksichtigt.

Den Anregungen, den Schall in die Abwägungen einzubeziehen wird mit dem Gutachten gefolgt. Die Kritik, dass Lärmbelange nicht genügend berücksichtigt wurden, wird zurückgewiesen.

Wertminderungen der Immobilien

Bauleitplanung ist immer auch ein Eingriff in die Entwicklung von Grund und Boden und in die Entwicklung von Boden- und Immobilienwerten. Um diese Entwicklungen kalkulierbar und für jedermann einsehbar zu machen hat der Gesetzgeber im Baugesetzbuch (BauGB) hierzu Regeln und Festsetzungen getroffen. Die vorliegende Bauleitplanung folgt diesen Regelungen und Festsetzungen. Ziel ist es dabei nicht, die wirtschaftlichen Interessen Privater oder Gewerbetreibender zu verfolgen, sondern die Aufgabe der Bauleitplanung ist es, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke vorzubereiten und zu leiten. In der Abwägung werden dann die unterschiedlichen Interessen gegeneinander und untereinander abgewogen, um Lösungen auch bei unterschiedlichen Interessen zu finden. Die Immobilienpreise können sich durch Festsetzungen in der Nachbarschaft durchaus verändern, sie können sich aber auch durch wirtschaftliche und gesellschaftliche Prozesse verändern. Durch die Bauleitplanung sind sie direkt nicht steuerbar. Es ist nicht das Ziel der Gemeinde, an geeigneten Standorten den Bau von Windenergieanlagen zu verhindern, um die Immobilienpreise in den umgebenden Ortschaften zu erhöhen oder mögliche Auswirkungen zu vermeiden.

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass bereits in der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes von 1998 in den Bereichen Konzentrationszonen für die Windenergienutzung ausgewiesen worden sind, so dass die Eigentümer weit vor der Renovierung ihrer Häuser die planungsrechtliche Situation kennen mussten. Diese wird in der vorliegenden Planung zwar geändert, es bleibt aber in der Lage im Prinzip bestehen, so dass die grundsätzlichen Planungsabsichten mit ihren Auswirkungen seit ca. 15 Jahren bekannt sind.

Die Anregungen werden zurückgewiesen.

Abstimmungsergebnis: **Ja**
 Nein
 Enthaltung

A.2 Bürgerinitiative

Schreiben vom 09.10.2013

Kurzinhalt der Stellungnahme

Gegen die o. a. Planung werden Bedenken erhoben. Es wird kritisiert, dass die in den Dialogforen aufgeworfenen Fragen nicht beantwortet worden sind.

Es wird die Frage gestellt, warum die Bürger Wertminderungen der Grundstücke, Gesundheitsrisiken und die Zerstörung der Landschaft und des Lebensraumes hinnehmen müssen und es wird dargestellt, dass die Swisttaler keinen Beitrag zur Energiewende leisten können.

Abwägungsvorschlag

Die Fragen der Bürger wurden in verschiedenen Veranstaltungen erörtert und eingehend sowohl mündlich als auch schriftlich (auch im Internet) beantwortet. Die Beteiligung der Öffentlichkeit ist im BauGB festgesetzt. Diese wurde gemäß den Bestimmungen § 3 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Darüber hinaus wurde am 18.12.2012 eine frühzeitige Bürgerinformationsveranstaltung durchgeführt. Weiterhin sind alle Fachausschusssitzungen, in denen die Thematik des sachlichen Teilflächennutzungsplanes diskutiert wird, öffentlich. Auch die Auslegung des Entwurfes ist ein Vorgang im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung.

Insofern ist das Bauleitplanverfahren deutlich anders als das Baugenehmigungsverfahren, das dem strengeren Datenschutz unterliegt und ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt wird.

Zur stärkeren Beteiligung der Öffentlichkeit wurden zwei Dialogforen als öffentliche Bürgerveranstaltungen durchgeführt. Die Gemeinde hat sich mit der Ausrichtung des Dialogforums entschieden, stärker und intensiver in den Dialog mit der Bürgerschaft einzutreten als es formal im Baugesetzbuch vorgeschrieben ist. Das Dialogforum greift den weiterhin bestehenden Bedarf in der Bevölkerung Swisttals auf, mehr über die Änderung der Teilflächennutzungsplanung zu erfahren und die damit verbundenen Sorgen und Ängste gegenüber Verwaltung, Planern und Politik zu äußern. Zusammen mit den Ergebnissen des formellen Beteiligungsverfahrens soll das Dialogforum dem Gemeinderat dabei helfen, eine fundierte Entscheidung zu fällen.

Die Ergebnisse aus den Dialogforen und deren Fragen wurden in die Abwägung aufgenommen.

Insofern wurde der Anregung zu einer stärkeren Bürgerbeteiligung entsprochen.

Wertminderungen der Immobilien

Bauleitplanung ist immer auch ein Eingriff in die Entwicklung von Grund und Boden und in die Entwicklung von Boden- und Immobilienwerten. Um diese Entwicklungen kalkulierbar und für jedermann einsehbar zu machen hat der Gesetzgeber im Baugesetzbuch (BauGB) hierzu Regeln und Festsetzungen getroffen. Die vorliegende Bauleitplanung folgt diesen Regelungen und Festsetzungen. Ziel ist es dabei nicht, die wirtschaftlichen Interessen Privater oder Gewerbetreibender zu verfolgen, sondern die

Aufgabe der Bauleitplanung ist es, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke vorzubereiten und zu leiten. In der Abwägung werden dann die unterschiedlichen Interessen gegeneinander und untereinander abgewogen, um Lösungen auch bei unterschiedlichen Interessen zu finden. Die Immobilienpreise können sich durch Festsetzungen in der Nachbarschaft durchaus verändern, sie können sich aber auch durch wirtschaftliche und gesellschaftliche Prozesse verändern. Durch die Bauleitplanung sind sie direkt nicht steuerbar. Es ist nicht das Ziel der Gemeinde, an geeigneten Standorten den Bau von Windenergieanlagen zu verhindern, um die Immobilienpreise in den umgebenden Ortschaften zu erhöhen oder mögliche Auswirkungen zu vermeiden.

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass bereits in der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes von 1998 in den Bereichen Konzentrationszonen für die Windenergienutzung ausgewiesen worden sind, so dass die Eigentümer weit vor der Renovierung ihrer Häuser die planungsrechtliche Situation kennen mussten. Diese wird in der vorliegenden Planung zwar geändert, es bleibt aber in der Lage im Prinzip bestehen, so dass die grundsätzlichen Planungsabsichten mit ihren Auswirkungen seit ca. 15 Jahren bekannt sind.

Die Anregungen werden zurückgewiesen.

Abstimmungsergebnis:	Ja
	Nein
	Enthaltung

A.3 Bürgerinitiative

Schreiben vom 10.10.2013

Kurzinhalt der Stellungnahme

Gegen die o. a. Planung werden Bedenken erhoben. Es wird kritisiert, dass die in den Dialogforen aufgeworfenen Fragen nicht beantwortet worden sind.

Folgende Fragen werden gestellt:

1. Fragen nach Sicherheitsabständen und gesundheitlichen Gefahren
2. Frage nach der Wirtschaftlichkeit der Windräder
3. Frage nach der Höhe der Windenergieanlagen

Abwägungsvorschlag

Zu 1.: Es gilt der Schutz der Wohnbevölkerung und der Siedlungsbereiche, aber es gibt keine gesetzlich festgesetzten Mindestabstände.

Da bei den Lärmimmissionen die maximalen Schallwerte je nach Baugebietstyp unterschiedlich festgesetzt sind, ergeben sich planungsrechtlich unterschiedliche Mindestabstände aus schallschutzrechtlicher Sicht. Dieses führt zu differenzierten Mindestabständen bei unterschiedlichen Wohngebiets- bzw. Mischgebietstypen. Eine zu starke Einschränkung mit zu hohen Mindestabständen muss sachlich begründbar sein und kann rechtliche Probleme aufwerfen.

Der Sicherheitsabstand basiert auf den Aussagen des Windenergieerlasses NRW, Beschlüssen der Gemeinde zu harten und weichen Tabuzonen, den Abwägungen der Gemeinde sowie auch auf wissenschaftlichen Erkenntnissen. Die einzuhaltenden Abstände zu Ortslagen, Einzelhofanlagen und Wohnnutzungen im Aussenbereich entsprechen den gesetzlichen Vorgaben. Es ist nicht erkennbar, dass erforderliche Mindestabstände an den vorgesehenen Konzentrationszonen nicht eingehalten werden können.

Mögliche Gefahren, die unmittelbar an einer WEA entstehen können, sind erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die jeweilige Anlage zu prüfen und ggf. durch Nebenbestimmungen zu regeln.

Alle diese Bedenken, Anregungen, Hinweise, Ermittlungen und Erkenntnisse sind in den Entscheidungs- und Verfahrensprozess der Gemeinde eingebunden. Danach wird festgestellt, dass negative nachhaltige Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen durch die festgesetzten Sicherheitsabstände ausgeschlossen werden können.

Die Anregungen werden zurückgewiesen.

Zu 2.: Die Frage der Wirtschaftlichkeit der Windenergieanlagen kann auf der Eben des Flächennutzungsplanes nur bedingt geklärt werden. Vergleichbare Anlagen, wie sie voraussichtlich in Swisttal möglich werden, wurden in der Nachbarschaft der Gemeinde bereits errichtet und werden dort wirtschaftlich betrieben. Da die Voraussetzung der Windhöffigkeit in den dargestellten Konzentrationszonen gegeben ist, wird davon ausgegangen, dass ein wirtschaftliches Betreiben von Windenergieanlagen an den Standorten möglich ist.

Zu 3.: Höhenbegrenzungen sind im Flächennutzungsplan nur darstellbar und können demgegenüber im Bebauungsplan mit direkten Vorgaben zu den zugelassenen Höhen festgesetzt werden. Dieses ist auch ein Grund für die Gemeinde Swisttal, über vorhabenbezogene Bebauungspläne die weitere Steuerung von Windenergieanlagen durchzuführen. In diesem Verfahren werden dann Höhenbegrenzungen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten festgesetzt werden. Hinweis: Die Wehrbereichsverwaltung West hat mit Stellungnahme vom 25. Juni 2013 angeregt, wegen des nahen Flughafens Nörvenich die baulichen Anlagen auf die Höhe von 273 m ü NN zu begrenzen. Bei der vorhandenen Geländehöhe von ca. 135 m bis 140 m ü NN wären damit Windenergieanlagen mit maximal ca. 138 m Höhe über Gelände zulässig. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Flächennutzungsplan nachrichtlich übernommen. Im Zuge der Aufstellung der vorhabenbezogenen Bebauungspläne sowie der konkreten Genehmigungsplanung für Windenergieanlagen sind diese Aspekte erneut zu prüfen, um einen störungsfreien Flugbetrieb und die Sicherheitsaspekte entsprechend berücksichtigen zu können.

Abstimmungsergebnis:

Ja
Nein
Enthaltung

A.4 Öffentlichkeit

Schreiben vom 11.11.2013 und 22.11.2013

Kurzinhalt der Stellungnahme

Gegen die o. a. Planung werden Bedenken erhoben. Es werden folgende Belange als falsch abgewogen bewertet:

1. Belange der landwirtschaftlichen Intensivnutzung
2. Landschaftsbild und -erholung
3. Berücksichtigung Modellflugplatz
4. Fragen zur Gefährdung von Infraschall
5. Lärmpegelüberlagerungen der Fa. Hündgen und der Windenergieanlagen

Es wird zusammenfassend festgestellt, dass der Schutz der Gesundheit und des Eigentums nicht ausreichend berücksichtigt wurde.

Abwägungsvorschlag

Zu 1.: Das Wohlbefinden und der Schutz der Bürger genießt vorrangige Priorität bei der Abwägung. Allerdings sind auch die Belange der Landwirtschaft zu prüfen.

Hier hängt nicht nur das weitere Bestehen der Betriebe von den Maßnahmen ab, sondern auch die Ernährung der Bevölkerung.

Es muss aber darauf verwiesen werden, dass diese beiden Belange nicht gegeneinander abgewogen werden, sondern dass in der vorliegenden Planung beide Belange gleichermaßen hinreichend berücksichtigt werden.

Zu 2.: Die Streifen entlang der A 61 sind aufgrund der weitgehend fehlenden Ausstattung mit landschaftsgliedernden Elementen und der Vorbelastung durch den Verkehrslärm nicht für die Erholung geeignet.

Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen sind die Landschaftsschutzgebiete, die in ihrem Schutzzweck auch der Erholung dienen, gemäß Windenergieerlass vom 11.07.2011 ausgenommen worden. Auch ist der Bereich oberhalb des Swistsprunges bis zum Kottenforst aufgrund seiner Bedeutung für die Erholung von der Ausweisung als Konzentrationszonen für Windenergieanlagen ausgenommen worden. Insofern wurden die Belange Landschaftsbild und Erholung im Verfahren berücksichtigt.

Zu 3.: Es bestehen Nutzungsverträge und Fluggenehmigungen die in der Bauleitplanung berücksichtigt werden. Des Weiteren hat der Verein auf Grund der langfristigen bestehenden Genehmigungen Investitionen getätigt. Zum Schutz des Vereins wird deshalb die Planung wie vorgelegt verfolgt.

Es wird dabei keine unangemessene Bevorzugung gesehen.

Die Anregungen werden zurückgewiesen.

Zu 4.: In aktuellen Veröffentlichungen wurde festgestellt, dass die Infraschallanteile einer typischen Windenergieanlage bereits in 250m Abstand weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegen. Es liegen keine gesetzlichen Bestimmungen und keine gesicherten Erkenntnisse vor, die Schutzabstände vorschreiben. Mit den wissenschaftlichen Erkenntnissen, die im Schallgutachten (Kramer Schalltechnik GmbH vom 21.02.2013) aufgeführt sind, können bei den vorgesehenen Abständen nach dem Stand der Wissenschaft schädliche Wirkungen durch Infraschall ausgeschlossen werden.

Zu 5.: Grundsätzlich werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen Verkehrslärm und Gewerbelärm unterschieden und getrennt betrachtet. Eine Addition findet nicht statt. Allerdings werden gleiche Lärmemittenten addiert. Hier handelt es sich um die Addition des Gewerbelärms der Fa. Hündgen und des ebenfalls als Gewerbelärm einzuordnenden Lärms der Windenergieanlagen (vgl. hierzu Schallgutachten S. 10) Im Schallgutachten werden die Immissionswerte an verschiedenen Immissionsorten berechnet. Am Immissionsort IO 10 steht eindeutig in den Tabellen 5.1, 5.2 und 7.1, dass 6 dB Vorbelastung für die Fa. Hündgen in Ansatz gebracht werden. Die Fa. Hündgen wird also im Schallgutachten wie angeregt auch berücksichtigt.

Die Anregungen werden zurückgewiesen.

Abstimmungsergebnis: **Ja**
 Nein
 Enthaltung

A.5 Öffentlichkeit

Schreiben vom 18.11.2013

Kurzinhalt der Stellungnahme

Es wird darauf hingewiesen, dass das Funkfeld 34 Anfang 2013 aufgegeben wurde. Dieses hatte Auswirkung auf die Konzentrationszone westlich der A 61.

Abwägungsvorschlag

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Da das Funkfeld nur nachrichtlich im Flächennutzungsplan dargestellt ist, hat es auf dieser Planungsebene keinen Einfluss auf die Darstellung der Konzentrationszonen.

Keine Abstimmung

B) Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange

B.1 Unitymedia NRW GmbH

mit Schreiben vom 05.11.2013

Kurzinhalt der Stellungnahme

Gegen die o. a. Planung bestehen keine Einwände

Keine Abstimmung

B.2 Thyssengas GmbH

mit Schreiben vom 04.11.2013

Kurzinhalt der Stellungnahme

Gegen die o. a. Planung bestehen keine Bedenken.

Keine Abstimmung

B.3 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis

mit Schreiben vom 05.11.2013

Kurzinhalt der Stellungnahme

Es werden grundsätzlich keine Bedenken gegen die Planung erhoben.
Es wird darauf hingewiesen, dass die Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht zu Lasten der landwirtschaftlichen Nutzflächen gehen sollen und es darf auch zu keiner Beeinträchtigung benachbarter landwirtschaftlicher Nutzflächen kommen.

Abwägungsvorschlag

Es werden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.

Keine Abstimmung

B.4 PLEDOC GmbH

mit Schreiben vom 05.11.2013

Kurzinhalt der Stellungnahme

Im Rahmen der Prüfung wurde der räumliche Ausdehnungsbereich in einem Übersichtsplan dargestellt. Es wird gebeten, die Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit zu überprüfen.

Der in der Anlage gekennzeichnete Bereich berührt keine Versorgungseinrichtungen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber.

- Open Grid Europe GmbH, Essen
- E.ON Ruhrgas AG, Essen
- Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Nürnberg
- GasLINE Telekommunikationsnetzges. Deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co.KG, Straelen
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Haan
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co.KG (NETG), Haan
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen.

Diese Auskunft bezieht sich nur auf die Versorgungseinrichtungen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.

Nach Unterlagen der PLEdoc GmbH betrifft die Mitteilung eine von der Open Grid Europe GmbH lediglich betriebstechnisch überwachte Leitung der Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH.

Sollte der Geltungsbereich bzw. das Projekt erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Projektgrenzen überschreiten, so wird um unverzügliche Benachrichtigung gebeten.

Keine Abstimmung

B.5 Gemeinde Alfter

mit Schreiben vom 08.11.2013

Kurzinhalt der Stellungnahme

Es werden die Belange der Gemeinde Alfter nicht berührt.
Eine Stellungnahme wird daher nicht vorgebracht.

Keine Abstimmung

B.6 Wehrbereichsverwaltung West – Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

mit Schreiben vom 11.11.2011

Kurzinhalt der Stellungnahme vom 25.06.2013

Es wird mitgeteilt, dass die Stellungnahme vom 25.06.2013 weiterhin gültig ist. Hierin wird mitgeteilt, dass die Potentialflächen innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Flugplatzes Nörvenich liegen. Die geplanten Windenergieanlagen werden radartechnisch erfasst. Darüber hinaus befinden sich alle Zonen nahe der Südplatzrunde und innerhalb des MRVA-Sektors des Flughafen Nörvenich.

Es werden vorbehaltlich einer Bewertung im Einzelfall keine grundsätzlichen Bedenken erhoben. Im Vorgriff auf spätere Bauleit- /Baugenehmigungsverfahren wird darauf hingewiesen, dass bauliche Anlagen ab einer Höhe von 273 m über NN die Flugverfahren und die Radaranlagen des Flughafen Nörvenich beeinflussen werden. Es wird darum gebeten, die maximale Bauhöhe entsprechend zu begrenzen.

Abwägungsvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Bei einer vorhandenen Geländehöhe im Bereich der dargestellten Konzentrationszonen von ca. 135 m bis 140 m über NN bedeutet eine Höhenbegrenzung von Windenergieanlagen auf eine maximale Bauhöhe von 273 m über NN eine Anlagenhöhe von bis zu 138 m. Da vergleichbare bestehende Anlagen im Umfeld des Flughafens Nörvenich zeigen, dass derartig limitierte Anlagen wirtschaftlich betrieben werden können, wird empfohlen, den Anregungen zu entsprechen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Flächennutzungsplan nachrichtlich übernommen. Im Zuge der Aufstellung der vorhabenbezogenen Bebauungspläne sowie der konkreten Genehmigungsplanung für Windenergieanlagen sind diese Aspekte erneut zu prüfen, um einen störungsfreien Flugbetrieb und die Sicherheitsaspekte entsprechend berücksichtigen zu können.

Keine Abstimmung

B.7 Rheinischer Landwirtschafts-Verband e.V. – Kreisbauernschaft Bonn

mit Schreiben vom 14.11.2013

Kurzinhalt der Stellungnahme

Es wird mitgeteilt, dass man sich der Stellungnahme der Landwirtschaftskammer vom 05.11.2013 anschließt. Hierin werden grundsätzlich keine Bedenken gegen die Planung erhoben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht zu Lasten der landwirtschaftlichen Nutzflächen gehen sollen und es darf auch zu keiner Beeinträchtigung benachbarter landwirtschaftlicher Nutzflächen kommen.

Abwägungsvorschlag

Es werden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.

Keine Abstimmung

B.8 Bezirksregierung Köln – Dez. 54

mit Schreiben vom 14.11.2013

Kurzinhalt der Stellungnahme

Es wird auf die Stellungnahme vom 07.12. 2012 verwiesen. Hierin wird mitgeteilt, dass alle prioritären Suchräume geplante Wasserschutzzone 3B der WSG Heimerzheim und WSG Ertstadt-Dirmersheim betreffen. Abstände zu Gewässern in Bezug auf Gewässerrandstreifen und Gewässerentwicklung sind zu berücksichtigen. Ansonsten werden keine Bedenken erhoben.

Abwägungsvorschlag

Den Hinweisen und Anregungen wird bereits gefolgt, Änderungen ergeben sich deshalb nicht.

Keine Abstimmung

B.9 Rhein-Sieg-Kreis

mit Schreiben vom 15.11.2013

Kurzinhalt der Stellungnahme

Keine Anregungen und Hinweise.

Keine Abstimmung

B.10 Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Regionalniederlassung Villedifel

mit Schreiben vom 18.11.2013

Kurzinhalt der Stellungnahme

Es wird auf vorangegangene Stellungnahmen verwiesen. Hiernach bestehen grundsätzlich keine Bedenken.

In Bezug auf die Einspeisung in vorhandene Umspannungsanlagen sind im Einzelfall die Längsverlegungen oder Querungen von betroffenen Bundes-/ Landesstraßen beim Landesbetrieb Straßenbau zu beantragen.

Eine Gefährdung des Straßenverkehrs ist durch die Einhaltung der Abstände, die größer als das Eineinhalbfache der Summe aus Nabenhöhe plus Rotordurchmesser sicherzustellen.

Unbeschadet dieser Anforderungen ist mindestens ein Abstand von 40 m zu einer Bundes- oder Landesstraße, gemessen vom äußeren Fahrbahnrand, einzuhalten. Die Entfernungen sind nicht vom Mastfuß, sondern von der Rotorspitze zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn zu messen. Innerhalb dieser Abstände dürfen keine Windenergieanlagen errichtet werden. Dieser Abstand gilt als Anbaubeschränkungszone an Bundes- und Landesstraßen. Innerhalb dieser Zone ist gem. § 9 (2) Fernstraßengesetz und § 25 (1) Straßen- und Wegegesetz NRW die Zustimmung des Straßenbaulastträgers erforderlich.

Eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit im Straßenverkehr durch Windenergieanlagen ist auszuschließen. Dafür wird der Rückgriff auf technische Lösungen empfohlen. Andernfalls sind Abstände gem. Nr. 5.2.3.5 von klassifizierten Straßen einzuhalten.

Für direkte bzw. indirekte Anbindungen an die Landesstraßen sind gesonderte Anträge auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Sondernutzungserlaubnis beim Landesbetrieb Straßenbau, Regionalniederlassung Villedifel in Euskirchen einzureichen. Diese Auflage gilt auch für die Dauer der Herstellung und Errichtung der Windkraftanlagen.

Sämtliche bauliche Änderungen an Zufahrten/ Einmündungen der Landesstraßen sind mit dem Landesbetrieb abzustimmen.

Einer Anbindung an eine Bundesstraße wird nicht zugestimmt.

Anmerkungen: Potenzialstudie, S. 18, Ziffer 5.2.2 Infrastrukturtrassen und Verkehrswege.

Die Ausführungen zu den Straßengesetzen sind nicht korrekt.

Das Bundesfernstraßengesetz (FStrG) gilt für Autobahnen und Bundesstraßen. Hier sind unterschiedliche Anbaubeschränkungs- und Anbauverbotszonen gemäß § 9 FStrG einzuhalten – Beschränkungszone BAB = 100 m, Bundesstraße = 40 m; Verbotszone BAB = 40 m, Bundesstraße = 20 m).

Lt. Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG), das wiederum seine Anwendung u. a. im Landesstraßenbereich findet, gibt es eine Anbaubeschränkungszone von 40 m.

Im Falle von Windrädern ist ein Abstand bei Bundes- und Landesstraßen von 40 m einzuhalten! Diese Abstände sind jeweils von den Rotorspitzen aus zu messen.

Für eine Entscheidung entlang der BAB A 61 ist die Stellungnahme der

Autobahnniederlassung Krefeld, Hansastrasse 2, 47799 Krefeld einzuholen.

Abwägungsvorschlag

Den Anregungen wurde bereits gefolgt. Die geforderten Abstände werden eingehalten. Es besteht kein erneuter Abwägungsbedarf.

Keine Abstimmung

B.11 Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Autobahnniederlassung Krefeld

mit Schreiben vom 18.11.2013

Kurzinhalt der Stellungnahme

Es wird gebeten, in den nachfolgenden Verfahren sicherzustellen, dass die mitgeteilten Forderungen der Straßenbauverwaltung ausreichend berücksichtigt werden. Eine Gefährdung des Verkehrs ist auszuschließen.

Abwägungsvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Keine Abstimmung

B.12 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland LV NW e.V.

mit Schreiben vom 18.11.2013

Kurzinhalt der Stellungnahme

In dem Verfahren erneuert der BUND NRW die folgenden Anregungen und Bedenken der Stellungnahme vom 23.05.2013 wie folgt:

Es wird angeregt, auf den Standort Nr. 1 westlich der A 61 zu verzichten.

Dieser Standort für die Konzentrationszone kollidiert deutlich mit dem Biotopverbundkorridor VB-K-5207-011. Das Gebiet ist zudem Brutplatz und regelmäßiger Aufenthaltsort des Kiebitzes, von dort sind die Grauammerbruten bekannt.

Bauaktivitäten dort würden zudem das einzig bekannte Restvorkommen der Knoblauchkröte, die in NRW kurz vor dem absoluten Aussterben steht, gefährden. Erdbewegungen, der Bau von Baustraßen u. ä. bergen bei einem Bestand von nur wenigen Tieren (grob ca. 15 St.) ein zu hohes Tötungs- und Aussterberisiko, das sofort auch populationsrelevant wäre.

Es ist nicht erkennbar, warum diese Kollisionen in Kauf genommen werden sollten, wenn die beiden anderen Standorte verträglicher sind.

Im Zuge der Rettungsmaßnahmen für die Knoblauchkröte entstehen im Bereich der Maare auch für Vögel vergleichsweise attraktive Detailflächen, die also eine Lockwirkung u. a. für Kiebitz, Schwarzen Milan usw. entfalten können. Auch deshalb wäre der Windkraftstandort westlich der A 61 ungünstig zu bewerten.

Es wird angeregt, das Kompensationskonzept neu aufzustellen.

Die bisher geplanten Gehölzpflanzungen in Form von Hecken und Baumreihen sind in der offenen Bördelandschaft eher selbst als zusätzliche Eingriffe zu werten, da sie auf die hochgradig schutzbedürftigen Arten wie den Kiebitz oder die Grauammer verdrängend wirken. Gehölze sind lediglich am Schießbach sinnvoll.

Maßnahmen zur Verbesserung des Landschaftsbildes, die mit Gehölzpflanzungen verbunden sind, sollten daher ausschließlich im Rahmen der Eingrünung von Ortsrändern umgesetzt werden, hier am besten in Form von Obstbaumgürteln. Daneben können zur Aufwertung des Landschaftsbildes auch fachlich richtig angelegte Brachestreifen, Blühstreifen oder andere PIK- Maßnahmen entworfen werden, die die Attraktivität solcher Agrarflächen erhöhen, die möglichst weit von den Windrädern – auch jeweils der Nachbargemeinden – entfernt sind.

Ergänzend wird vorgeschlagen, Kompensationsmaßnahmen auch mit dem Schutzprojekt „Knoblauchkröte“ zu verknüpfend, die im Bereich des Uhlshovener und des Pescher Maares noch mit minimalen Restvorkommen existiert und kurz vor dem Aussterben steht.

Die Abgrenzung der FFH- Tabu- Zonen sollte fachlich neu aufgestellt werden.

Die aktuelle Abgrenzung erfolgte offenbar ohne einen konkreten Bezug zu den Schutzgütern des FFH- Gebietes Waldville DE 5207-301. Für das Gebiet ist u. a. der Wespenbussard expliziter Teil der Schutzziele. Entsprechend sind die Mindestabstände zu Wespenbussardhorsten insgesamt als Abstand zum FFH- Gebiet anzunehmen, da anderenfalls Teile des FFH – Gebietes den ihm zugedachten Schutzzweck nicht mehr erfüllen können und damit der FFH- Gebietsschutz ins Leere laufen würde.

Für die typischen Arten der FFH- Lebensraumtypen 9110 (u. a. Raufußkauz, Hohltaube) und 9160 (Schwarzstorch) sind Störungen ebenfalls auszuschließen. Dazu ist ein fachgerechter, begründeter Mindestabstand zu FFH- Gebietsgrenze erforderlich.

Es werden für die Artenschutzaspekte vertiefende Untersuchungen angeregt

Für die Arten Schwarzmilan (1.000m) –Brutplatz Gut Capellen -, Wiesenweihe (1.000m) und Rohrweihe (1.000m) sowie Graureiher (1.000m) –Brutkolonie Gut Capellen – sind unbedingt konkrete Raumnutzungsuntersuchungen erforderlich. Für diese Arten und die Arten Uhu (1.000m) –Brutplätze Sandgrube Straßfeld; Dünstekoven – und Kiebitz (Scheuchwirkung) sind die Betroffenheiten detaillierter zu klären.

Es wird angeregt, bereits jetzt eine Abschaltspflicht während des Kranichzuges festzulegen.

Die geplanten Windräder stehen in der Zugachse des Kranichzuges. Das Zugereignis ist aber relativ gut zu überwachen und zeitlich eng begrenzt. Die Abschaltspflicht ist zumutbar und auch üblich.

Abwägungsvorschlag

Die Anregungen wurden bereits als Anregungen der öffentlichen Auslegung wie folgt abgewogen:

Die Hinweise zu Artenvorkommen in der Konzentrationszone westlich der A 61 werden

